

# GEMEINDE HELBRA



|  |                             |                          |
|--|-----------------------------|--------------------------|
| <b>BV Gemeinde Helbra</b><br><b>öffentlich</b> | <b>Nr.: HEL/BV/118/2021</b> |                          |
|  | <b>Einreicher:</b>          | <b>Der Bürgermeister</b> |

|   |                   |                            |                   |
|---|-------------------|----------------------------|-------------------|
| <b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b> | <b>Verfasser:</b> | <b>Scharff,<br/>Romana</b> | <b>25.08.2021</b> |
| AZ:   |                   |                            |                   |

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Sitzungsdatum</b> |
|----------------------------|----------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 13.10.2021           |
| Gemeinderat Helbra         | 26.10.2021           |
| Gemeinderat Helbra         | 11.01.2022           |
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.01.2022           |
| Gemeinderat Helbra         | 01.03.2022           |

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Helbra

### Beschlussbegründung:

Gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Gemeinde Helbra verpflichtet, ihre Abgaben im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Gemeinde Helbra die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu beschaffen.

Die derzeitige Finanzsituation sowie die Umsetzung des Haushaltskonsolidierungsprogramms der Gemeinde Helbra erfordert auf allen Gebieten die Möglichkeit der Einnahmebeschaffung zu prüfen und zu nutzen.

Aus diesem Grund wurde die Hundesteuersatzung der Gemeinde überarbeitet und angepasst. Die in der Gemeinderatssitzung am 26.10. geforderte Synopse liegt als Anlage bei.

### Ergänzung zur Beschlussbegründung (Stand 02.02.2022):

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu erneut beraten. Bis zur Gemeinderatssitzung am 22.02.22 sind folgende Punkte zu klären bzw. abzuarbeiten:

- § 8 Abs. 5 Ausreichung von Steuermarken  
→ Streichung oder Umformulierung
- § 3 Abs. 3 Steuerreduzierung  
→ bei gefährlichen Hunden mit bestandenem Wesenstest
- § 10 Abs. 5 Umsetzung von Hundebestandsaufnahmen  
→ Klärung der Umsetzung oder Vorschlag, wie die Umsetzung erfolgen kann bzw. Streichung oder Umformulierung

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung einschließlich der v. g. Änderungen.**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.

§ 8 Abs. 5 wurde gestrichen.

Zu 2.

Eine Streichung dieses Absatzes kann nicht erfolgen. Die im Absatz genannten Hunde gelten Kraft Gesetz (Hundebringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) als gefährlich und sind demnach unabhängig des Wesenstests als gefährlich zu besteuern.

Im Zuge der Überprüfung dieses Absatzes wurde festgestellt, dass in Abs. 2 Satz 1 fälschlicherweise nur der § 3 Abs. 1 bis 3 genannt ist. Richtigerweise muss es lauten: § 3 Abs. 1 bis 5.

Diese Korrektur wurde noch vorgenommen.

Zu 3.

Die Verwaltung hat sich dazu entschlossen diesen Absatz zu streichen. Die Abgabenordnung als gesetzliche Grundlage sieht eine ausreichende Melde- und Mitwirkungspflicht der Steuerschuldner vor.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Helbra in der vorliegenden Fassung.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses erhält die Gemeinde rd. 8.500 EUR Mehreinnahmen pro Haushaltsjahr.

**Anlagen:**

- Satzungsentwurf (Stand 04.02.2022)

**Beratungsergebnis:**

| Anwesend: | Dafür: | Dagegen: | Enthaltung | laut Beschlussvorschlag | abweichender Beschluss |
|-----------|--------|----------|------------|-------------------------|------------------------|
|           |        |          |            |                         |                        |